

Erläuterungen zum Strafantrag wegen Missachtens eines gerichtlichen Verbots

1. Antragsdelikte

Das Strafgesetzbuch sieht bestimmte Delikte vor, die nur auf Antrag der oder des Geschädigten strafbar sind. Darunter fallen auch Widerhandlungen gegen richterliche Verbote nach § 20 UeStG oder Art. 258 Abs. 1 ZPO (unbefugtes Befahren einer Privatstrasse, unbefugtes Parkieren auf einem Privatparkplatz etc.). Will eine Geschädigte oder ein Geschädigter, dass ein solches Antragsdelikt strafrechtlich verfolgt wird, muss sie bzw. er innert 3 Monaten seit Bekanntwerden der Täterin oder des Täters einen Strafantrag stellen (Art. 31 StGB). Sind mehrere Personen an einem Delikt beteiligt, gilt ein Strafantrag in jedem Fall für alle Beteiligten (Art. 32 StGB).

2. Strafantrag

Wer Strafantrag stellt, ist Privatklägerin oder Privatkläger und damit Partei im Strafverfahren (Art. 118 ff. StPO). Dies beinhaltet namentlich das Recht, Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen (z.B. Einvernahmen) teilzunehmen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (Art. 107 StPO). Zusätzlich besteht Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO).

Die Strafantragstellerin oder der Strafantragsteller kann auf diese Rechte auch verzichten. Sie oder er ist dann nicht Privatklägerin bzw. Privatkläger und kann keine Entschädigung oder Schadenersatz geltend machen. Der Strafantrag bleibt aber bestehen. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 StPO).

Die Privatklägerschaft trägt ein Kostenrisiko, wenn das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt wird oder sie freigesprochen wird.

Sofern die Strafantragstellerin oder der Strafantragsteller auf die Rechte als Privatklägerschaft verzichtet, können Kosten nur auferlegt werden, wenn sie bzw. er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 und 432 Abs. 2 StPO).

3. Verzicht auf Strafantrag

Die geschädigte Person kann auf einen Strafantrag auch ausdrücklich verzichten. Sie kann ihn dann im gleichen Fall nicht wieder stellen (Art. 30 Abs. 5 StGB).